

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp (LINKE)** und **Ferat Koçak (LINKE)**

vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2023)

zum Thema:

Unterbringung geflüchteter Menschen im Ukraine Ankunftszentrum Tegel (UA-TXL) und im Ankunftszentrum in Reinickendorf (AKUZ)

und **Antwort** vom 10. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp und Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17094

vom 19. Oktober 2023

über Unterbringung geflüchteter Menschen im Ukraine Ankunftszentrum Tegel (UA-TXL)
und im Ankunftszentrum in Reinickendorf (AKUZ)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Wie ist die aktuelle Unterbringungs- und Versorgungssituation geflüchteter Menschen im Ukraine Ankunftszentrum Tegel (UA-TXL) und im Ankunftszentrum in Reinickendorf (AKUZ)?

a) Wie viele geflüchtete Menschen sind derzeit in diesen Geflüchtetenunterkünften untergebracht und wie viele davon sind aus der Ukraine geflohene Menschen und wie viele Asylsuchende (jeweils auflisten bitte)?

Zu 1. a): Im Ukraine Ankunftszentrum Tegel (UA TXL) sind 3.206 Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine untergebracht (Stand vom 25.10.2023). Ein Teil der untergebrachten Personen verbleibt nur kurzzeitig bis zur Teilnahme an der bundesweiten Verteilung im UA TXL. Ein Teil der nach Berlin verteilten Personen wechselt nach Abschluss des Prozesses Verteilung und Registrierung in private Unterkünfte oder Wohnungen, soweit ihnen diese zur Verfügung stehen.

Der größere Teil der in der Notunterbringung im UA TXL untergebrachten Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine hat nicht die Möglichkeit nach Abschluss der Registrierung in eine private Unterkunft oder Wohnung in Berlin zu wechseln und verbleibt in der Notunterbringung im UA TXL bis eine Verlegung in eine dezentrale Unterkunft des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) möglich ist.

Darüber hinaus sind im UA TXL Asylbegehrende in separaten Leichtbauhallen untergebracht, für die weder im Ankunftszentrum Asyl (AkuZ Asyl) noch in der Notunterbringung auf dem ehemaligen Gelände des Flughafens Tempelhof (THF) oder in Hostels bzw. Hotels ein Unterkunftsplatz zur Verfügung steht. Auch diese Geflüchteten verbleiben solange in der Notunterbringung im UA TXL bis sie in eine dezentrale Unterkunft verlegt werden können. Asylbegehrenden, die aus der Wohnverpflichtung entlassen wurden, steht es frei, sich eine private Unterkunft zu suchen. Am 25.10.2023 waren 1.149 Asylbegehrende in der Notunterbringung im UA TXL untergebracht.

Im AkuZ Asyl können in Berlin neu ankommende Asylbegehrende ihr Asylgesuch stellen. Sie werden registriert und gemäß dem Königsteiner Schlüssel bundesweit verteilt. Aufgrund des Anstiegs der Anzahl der neu nach Berlin kommenden Asylbegehrenden kann derzeit im AkuZ Asyl nicht tagesaktuell registriert werden. Aktuell bestehen Wartezeiten von bis zu drei Wochen, bis die Registrierung erfolgen kann. In der Zwischenzeit besteht für die Asylbegehrenden Unterbringungsbedarf, der teilweise im MUF-Ankunftszentrum, in der zum AkuZ Asyl zugeordneten Unterkunft in der Treskowstraße in Pankow, im für die Notunterbringung genutzten Tempohome Oranienburger Straße sowie in der erwähnten Notunterbringung im UA TXL erfolgt.

Am 25.10.2023 waren 1.243 Asylbegehrende in den zum AkuZ Asyl zugeordneten Unterkünften und Notunterkünften außerhalb des UA TXL untergebracht.

b) Wie lange ist die durchschnittliche und die maximale Verweildauer in den Unterkünften jeweils?

Zu 1. b): Die maximale Verweildauer in der Notunterbringung im UA TXL hängt von der Möglichkeit der Verlegung in dezentrale Unterkünfte ab und kann derzeit nicht bestimmt werden.

Der Mittelwert der Verweildauer für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine im UA TXL beträgt ca. 157 Tage, für Asylbegehrende ca. 51 Tage. Dabei beginnt die Verweildauer für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine, die zwischenzeitlich privat untergebracht waren und aktuell wieder einen Unterbringungsbedarf ausweisen, bei der letzten Wiederaufnahme im UA TXL.

Die maximale Verweildauer im AkuZ Asyl und den dem Ankunftszentrum zugeordneten Unterkünften und Notunterkünften ist abhängig von der Zeitdauer des Prozesses Ankommen und Registrierung bis zur ersten Leistungsgewährung. Derzeit besteht eine Wartezeit von drei Wochen bis zur Registrierung. Die durchschnittliche Verweildauer im AkuZ Asyl beträgt ca. zwei Wochen.

c) Wieviel Quadratmeter stehen einer Person jeweils an Schlafräum zur Verfügung?

d) Wie sehen derzeit die hygienischen Bedingungen in den Geflüchtetenunterkünften aus?

Zu 1. c) und d): Die Unterbringung im UA TXL erfolgt im Terminal C oder in den dem Terminal zugeordneten Leichtbauhallen. Es handelt sich in beiden Fällen um Notunterbringung, als Maßnahme der Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Ein Komplex besteht aus zwei Leichtbauhallen mit Schlafbereichen zu rund jeweils 380 Schlafplätzen, einer Leichtbauhalle zum Aufenthalt und zur Einnahme von Speisen sowie einer angeschlossenen Leichtbauhalle, in der die sanitären Anlagen in Containern untergebracht sind. Eine Schlafräumfläche pro Person wurde nicht definiert. Für die Geflüchteten im UA TXL steht ein Catering zur Verfügung, das in den für Aufenthalt vorgesehenen Räumlichkeiten ausgegeben wird und dort eingenommen werden kann.

Die Unterbringung im AkuZ Asyl ist sehr unterschiedlich ausgestaltet. Asylbegehrende im MUF-Ankunftszentrum werden in Gemeinschaftszimmern untergebracht, die derzeit aufgrund der angespannten Lage in der Belegung verdichtet werden. Die im MUF untergebrachten Geflüchteten verfügen über gemeinschaftlich nutzbare sanitäre Anlagen und Teeküchen. In der dem AkuZ Asyl zugeordneten Unterkunft in der Treskowstraße bestehen ähnliche Bedingungen.

Die im Zuge der verstärkten Anzahl von täglich in Berlin ankommenden Asylbegehrenden eingerichtete Notunterbringung ist unterschiedlich aufgestellt. Das für die Notunterbringung weiterhin genutzte Tempohome Oranienburger Straße verfügt über eine Zimmeraufteilung je Container und innenliegende sanitäre Anlagen. Die Belegung erfolgt verdichtet mittels Aufstellung von Feldbetten.

Das Bezirksamt Reinickendorf hat zu den hygienischen Verhältnissen im UA TXL Folgendes mitgeteilt:

Für das UA TXL existiert ein hauseigener Hygieneplan, der mit dem Gesundheitsamt Reinickendorf abgestimmt ist und dessen Einhaltung durch eine Ärztin arbeitstätig überwacht wird. Eventuelle Mängel werden sehr schnell abgestellt, prinzipiell sind die hygienischen Bedingungen akzeptabel. Eine besondere Herausforderung stellt immer wieder die Isolierung von Menschen mit Infektionen dar, angesichts der räumlichen Enge muss hier

immer wieder improvisiert werden. Bisher konnten im UA TXL allerdings diese Isolierungen sichergestellt werden.

e) Wie sieht derzeit die Belegungssituation in den Geflüchtetenunterkünften aus (Ausschöpfung der möglichen Plätze)?

f) Werden Schlafräume derzeit ggf. aufgrund mangelnder Belegungskapazitäten überbelegt.

Zu 1. e) und f): Die Verfügbarkeit von Plätzen wird in den nachfolgenden Übersichten dargestellt:

I. Dezentrale Unterkünfte des LAF ohne AkuZ Asyl und UA TXL

Stand 25.10.2023	Kapazität	Belegte Plätze	Freie Plätze
Insgesamt	32.720	32.444	376
Gemeinschaftsunterkünfte	25.049	24.842	207
Aufnahmeeinrichtungen	5.638	5.484	153
Notunterkünfte ohne AkuZ Asyl und UA TXL	2.033	2.018	15

Am 27.10.2023 wurde im Hangar 1 auf dem ehemaligen Gelände des Flughafens Tempelhof eine Notunterkunft in Containern mit rund 600 zusätzlichen Plätzen in Betrieb genommen. Das LAF verfügt somit in der Notunterbringung ohne UA TXL und AkuZ Asyl über ca. 2.630 Plätze.

II. Zentrale Notunterbringung des LAF im AkuZ Asyl und im UA TXL

Am 24.10.2023 konnte der erste von drei geplanten Leichtbaukomplexen der Erweiterung Ost auf dem UA TXL mit rund 760 Plätzen in Betrieb genommen werden.

Am 29.10.2023 verfügte das LAF über 6.876 Plätze in den Ankommensstrukturen des AkuZ Asyl und des UA TXL.

Das AkuZ Asyl verfügt nur noch über Plätze in den für die Notbelegung aufgestellten Zelten. Die weiteren Unterkünfte sind nahezu vollständig belegt. Das UA TXL verfügt in der am Terminal C angeschlossenen Notunterbringung in den Leichtbauhallen noch über Unterbringungsplätze.

Im Bereich des UA TXL, der für die Notunterbringung von Asylbegehrenden errichtet wurde, konnte durch die Inbetriebnahme des ersten Leichtbaukomplexes der Erweiterung Ost die Lage etwas entspannt werden. Mit der Fertigstellung des zweiten Leichtbaukomplexes mit

weiteren 760 Plätzen wird ab Mitte November 2023 gerechnet. Der letzte Leichtbaukomplex in gleicher Größenordnung wird voraussichtlich Ende November 2023 / Anfang Dezember 2023 zur Verfügung stehen.

g) Wie viele Kinderaufenthaltsräume und Spielbereiche sind in den Unterkünften vorhanden und in welcher Qualität?

Zu 1. g): Im UA TXL sind Spielflächen in Innenbereichen sowie im Außenbereich H vorhanden. Es gibt bedarfsgerechte Angebote für alle Altersgruppen. Insgesamt stehen (ohne Erweiterung Ost) sechs dezentrale Kinderbetreuungen zur Verfügung. Die Kinder werden gemäß der Angaben des Betreibenden von Fachpersonal (u. a. auch Erzieher/innen) betreut. Sie sind mit kindgerechten Möbeln, Spiel- und Bastelsachen sowie Teppichen ausgestattet. Außerdem stehen Innen- und Außenflächen für Sport- und Spielangebote für alle Altersklassen zur Verfügung.

Im AkuZ Asyl sind Spielflächen im Außen- und Innenbereich vorhanden. Beide Flächen bieten Spielmöglichkeiten für verschiedene Bedarfsgruppen unterschiedlichen Alters.

Zusammenfassend kann zum AkuZ Asyl und UA TXL gesagt werden, dass die vorgefundenen Kinderaufenthaltsräume und Spielbereiche denen der LAF Regelunterkünfte entsprechen.

h) Wie viele der Asylsuchenden und der aus der Ukraine kommenden Geflüchteten haben jeweils in etwa noch keine Sozialleistungen erhalten? Weshalb und wie lange ist jeweils die durchschnittliche Wartezeit?

Zu 1. h): Am 01.11.2023 warteten 1.680 Geflüchtete auf den Abschluss des Registrierungsprozesses und damit den Beginn der regulären Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieser Wert verändert sich täglich in Abhängigkeit der Anzahl an Registrierungen bzw. bearbeiteten Anträgen bei neuen Zugängen Asylbegehrender. Die aktuelle Wartezeit beträgt aufgrund der hohen Ankunftsahlen und des daraus entstehenden Rückstaus schätzungsweise ca. drei Wochen.

Die leistungsrechtliche Zuständigkeit für die Geflüchteten aus der Ukraine, die gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Berlin aufgenommen werden, liegt je nach Rechtsgrundlage bei den Sozialämtern der Berliner Bezirke oder den Berliner Jobcentern. Eine Einschätzung im Sinne der Anfrage ist insoweit nicht übergreifend möglich, da sich die Situation in den Ämtern und je nach aktueller Verfügbarkeit des Personals unterschiedlich darstellt und ständigen Veränderungen unterliegt.

i) Erhalten die Geflüchteten ohne Leistungen zumindest BVG-Tickets, um Behörden, Beratungsstellen, Arzt*innen usw. aufzusuchen?

j) Erhalten die Asylsuchenden und die aus der Ukraine kommenden Geflüchteten zumindest jeweils ein dreimonatiges BVG-Welcome-Ticket? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie lange ist die Wartezeit auf das Ticket?

Zu 1. i) und j): Ja, für die ersten Vorsprachen bei den Behörden zur Beantragung der Leistungen werden einzelne BVG-Tickets oder in besonderen Fällen auch Taxigutscheine über die Betreibenden der Unterkünfte ausgegeben.

Alle Asylbegehrenden erhalten das sogenannte Welcome-Ticket, das eine dreimonatige Geltungsdauer hat. Einen entsprechenden Vertrag hat das LAF mit der BVG für seine Leistungsberechtigten in der Erstaufnahmephase geschlossen.

Geflüchtete aus der Ukraine erhalten dieses Ticket nicht, da die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung dieses Personenkreises nicht dem LAF, sondern den bezirklichen Sozialämtern obliegt. Die Leistungen für Mobilität gehören zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und können nur durch die zuständige Leistungsbehörde erbracht werden. Sofern sich die Geflüchteten im Leistungsbezug nach dem SGB II oder dem SGB XII befinden, ist die Gewährung von Sachleistungen für diesen Personenkreis gesetzlich nicht vorgesehen.

k) Wie sind Beratungsmöglichkeiten von Behörden- und trägerunabhängigen Nichtregierungsorganisationen/Beratungseinrichtungen vor Ort sichergestellt? Können sie vor Ort eine Asylverfahrensberatung erhalten und wenn nein, warum nicht? Wird den Geflüchteten auch beim Ausfüllen der Leistungsanträge Unterstützung angeboten? Wenn nein, warum nicht?

l) Wird den Geflüchteten bei der Wohnungssuche Unterstützung angeboten? Erhalten sie Hilfe bei Bewerbungen und beim Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS)? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. k) und l): Allen Migrant/innen und Geflüchteten in Berlin steht ein breites Netzwerk von Beratungsstellen zur Verfügung, u.a. das Willkommenszentrum Berlin.

I. Situation am UA TXL:

Durch das Betreibendenpersonal am UA TXL wird den untergebrachten Personen eine Erstberatung in Form einer Verweisberatung angeboten, um die Ratsuchenden zur Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Regelstrukturen anzuhalten. Für die Beratung und Versorgung im UA TXL stehen muttersprachliches Betreuungspersonal, ein Sozialdienst und eine Arztpraxis zur Verfügung. Ferner wird auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 19/16989 und 19/16990 vom 02.10.2023 verwiesen.

Im Frühjahr 2023 wurden durch das Lenkungsgremium zur Umsetzung des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter rund 400.000 € für integrationspolitische und sozialräumliche Bedarfe im UA TXL zur Verfügung gestellt. Die Mittel stehen im Kapitel 2931, TA 3 zur Verfügung und werden in einem ressortübergreifenden Prozess unter Einbeziehung des Bezirks Reinickendorf verteilt.

Der Bezirk Reinickendorf hat mit einem Teil dieser Mittel einen Träger mit einer psychosozialen Beratung vor Ort beauftragt. Zudem wollte der Bezirk einen Träger mit einem umfangreichen Beratungsprojekt in Absprache mit dem LAF beauftragen, allerdings kann

das Projekt aufgrund von späten Finanzierungszusagen, Schwierigkeiten in der Umsetzung beim Träger sowie beim LAF, im Jahr 2023 nicht mehr umgesetzt werden.

Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) ist seit April 2023 zweimal monatlich im UA TXL vor Ort und bietet die aufsuchende Beschwerdeannahme sowie Verweisberatung an. Grundsätzlich kann die BuBS auch auf anderen Wegen (WhatsApp, E-Mail, Telefon, Website) Beschwerden annehmen.

II. Für Geflüchtete, die in Berlin um Asyl nachsuchen, gilt Folgendes:

Seit der zum 01.01.2023 erfolgten Änderung des § 12a Asylgesetz (AsylG) fördert der Bund eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist seitdem als Bewilligungs- und Prüfbehörde für die Umsetzung des Förderverfahrens der Asylverfahrensberatung zuständig (siehe <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AVB/avb-node.html>).

Seit dem 01.07.2023 erfolgt die Asylverfahrensberatung auf Grundlage des Förderaufrufs des BAMF.

Auf dieser Grundlage bietet der Caritasverband seit dem 11.10.2023 eine offene Sprechstunde für Ratsuchende an, die wöchentlich montags von 13 bis 15 Uhr und mittwochs von 9 bis 12 Uhr am Standort Levetzowstraße 12A stattfindet. In dieser Sprechstunde sollen alle sich im Asylverfahren befindenden Personen kurzfristigen und niedrighwelligen Zugang zu einer rechtlichen Beratung in deutscher oder englischer Sprache erhalten. Darüber hinaus soll ein eigener Sprachmittlungspool aufgebaut werden.

Asylsuchende und Asylantragstellende haben in Berlin keinen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Die Antragstellung und Beratung zum WBS findet bei den jeweils zuständigen Berliner Bezirken statt. Die Zugangsvoraussetzungen sind den entsprechenden öffentlichen Informationen im Internet zu entnehmen, u. a. hier: <https://service.berlin.de/dienstleistung/120671/>

m) Wie ist jeweils der Zugang für privaten Besuch konkret geregelt? Wie wird sichergestellt, dass die Geflüchteten in TXL und AKUZ regelmäßig Besuch empfangen können? Wie häufig werden ihnen Besuchszeiten ermöglicht?

n) Wie ist jeweils der Zugang für Angebote ehrenamtlicher Initiativen konkret geregelt?

Zu 1. m) und n): Zum Schutz der Privatsphäre aller im UA TXL untergebrachten Personen sind private Besuche von Externen in den Unterkunftsbereichen nicht gestattet. Besuchende Familienangehörige, Unterstützende und Rechtsbeistände haben nach vorheriger Anmeldung Zugang zu den allgemeinen Aufenthaltsbereichen des UA TXL. Bei freien Kapazitäten kann ein Raum zur Verfügung gestellt werden.

Träger, die im Ankunftszentrum dauerhaft oder für einen vereinbarten Zeitraum eine Beratungstätigkeit durchführen, erhalten die Zugangsberechtigung über einen Tagesausweis. Ebenfalls können für gesonderte Beratungsangebote Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Auch Handreichungen (sog. Flyer) mit den externen Angeboten werden ausgelegt und Plakate ausgehängt, nachdem eine Prüfung auf korrekte Informationen stattgefunden hat.

o) Wie wird der Zugang in den Unterkünften zu medizinischer Behandlung und Medikation sichergestellt? Wie wird der Zugang zu fachärztlicher und stationärer Versorgung ermöglicht, solange die Geflüchteten noch keine elektronische Gesundheitskarte (eGK) haben?

Zu 1. o): Der Betreibervertrag mit Betriebskonzept des DRK Sozialwerk Berlin gGmbH für das UA TXL beinhaltet eine medizinische Versorgung vor Ort. Gemäß dem Betreibervertrag sind die Ärztinnen und Ärzte im UA TXL für die medizinische Notfall- und Erstversorgung zuständig. Die Behandlung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine kann während des Ankunftsprozesses von den behandelnden niedergelassenen Arztpraxen direkt bei der kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Für nicht aufschiebbare Krankenhausaufenthalte wurde eine adäquate Vereinbarung mit der AOK geschlossen.

Auf die ergänzenden Antworten u. a. zur medizinischen Versorgung Asylbegehrender und im AkuZ Asyl zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 19/16451, 19/16452 und 19/16989 wird verwiesen.

p) Wie wird der Zugang zu Sprachkursen und zu Kinderbetreuung sichergestellt sowie der Zugang von Kindern zu Schulunterricht (bitte genau auflisten in welchem Umfang und ob in den Unterkünften oder an regulären Schulen)?

Zu 1. p): Das Bezirksamt Reinickendorf teilt Folgendes mit:

I. AkuZ Asyl:

Die Asylbegehrenden im AkuZ Asyl sind in der Regel nur wenige Tage am Standort zur ersten Registrierung. Eine Beschulung startet dann, wenn die Geflüchteten in den nachfolgenden Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Ebenso verhält es sich mit den Zugängen zu Sprachkursen und Integrationskursen der Volkshochschule (VHS). Ob mit der nun längeren Verweildauer vor Ort Sprachkursangebote geschaffen werden sollten, ist zu prüfen, ebenso wie die rechtlichen Zugänge zu den Sprachkursen, da diese nicht immer von Beginn an gegeben sind.

II. UA TXL:

Hinsichtlich des UA TXL ist die VHS Reinickendorf derzeit im Gespräch mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, um zu prüfen, ob dort z. B. Elternsprachkurse am Vormittag angeboten werden können, solange die Kinder betreut sind.

Die ukrainischen Kriegsgeflüchteten haben aufgrund ihres Aufenthaltstitels von Beginn an den Zugang zu Integrationskursen, so auch zu den Kursen der bezirklichen VHS. Diese hat dem Betreibenden und dem LAF mehrfach Kooperationsmöglichkeiten für Kurse vor Ort angeboten, bspw. in den Räumlichkeiten von P10. Allerdings ist es bisher zu keiner Kooperation gekommen.

Der Fachbereich Tagesbetreuung für Kinder der Abteilung Jugend und Familie stellt allen im UA TXL sowie AkuZ Asyl untergebrachten Familien, die einen Bedarf anmelden, einen Kitagutschein aus und unterstützt die Eltern bei der Betreuungsplatzsuche außerhalb der Unterkünfte. Da aufgrund der Lage beide Ankunftscentren im Bezirk Reinickendorf liegen, steht das Jugendamt Reinickendorf vor erheblichen Herausforderungen und damit verbundenem personellen Mehrbedarf, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes vor Ort.

Auf die Antworten zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16989 wird ergänzend verwiesen.

q) Wie viele nicht beschulte schulpflichtige Kinder leben in den Unterkünften jeweils, und wie ist diese Situation mit dem Recht auf Schulbesuch und der Schulpflicht nach dem Berliner Schulgesetz vereinbar?

Zu 1. q): Das Bezirksamt Reinickendorf teilt Folgendes mit:

Grundsätzlich war eine Beschulung für Kinder und Jugendliche, die in Ankunftscentren untergebracht sind, bisher nicht vorgesehen, da dort die Verweildauer in der Regel nur wenige Tage betragen sollte. Die Schulanmeldung sollte dann in dem Bezirk erfolgen, in dem eine dauerhaftere Unterbringung möglich ist. Dieses Vorgehen ist mit dem Recht auf Schulbesuch und der Erfüllung der Schulpflicht kohärent.

Laut Informationen des LAF waren am 10.10.2023 im UA TXL 508 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (sechs bis 16 Jahre) untergebracht. Da die Verweildauer der dort untergebrachten Familien dauerhaft länger ist als die ursprünglich vorgesehenen zwei, drei Tage, wurde mit der Eröffnung des Containerbaus auf dem Parkplatz P 10 (together@P10) im Juli 2023 ein tagesstrukturierendes und schulvorbereitendes Angebot für die Kinder und Jugendlichen im UA TXL geschaffen.

Laut Information des LAF waren am 25.10.2023 im AkuZ Asyl 251 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter untergebracht. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen wechselt täglich. Die Verweildauer beträgt derzeit bis zu drei Wochen, bevor die Kinder und Jugendlichen zusammen mit ihren Eltern am Prozess der bundesweiten Verteilung

teilnehmen und dann entweder in ein anderes Bundesland weiterreisen oder nach Berlin zugewiesen werden.

Für die nach Berlin zugewiesenen Familien richtet sich die Zuständigkeit für die Beschulung nach dem Standort der dezentralen Unterbringung.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ergänzt hierzu, dass seit kurzem eine Meldeadresse für das UA TXL existiert und die Prozesse des Ankommens entsprechend umgestellt werden.

r) Unterstützt der Betreiber vom UA-TXL die geflüchteten Familien bei der Anmeldung ihrer Kinder zur Schule und Kita? Wenn nein, warum nicht und wenn ja, auf welche Weise konkret?

t) Weshalb meldet der Betreiber die Geflüchteten im UA-TXL nicht melderechtlich an, beispielsweise durch listenmäßige Erfassung zur Anmeldung beim Bürgeramt wie in anderen Sammelunterkünften, und ist diese Praxis mit den rechtlichen und ordnungspolitischen Vorgaben nach dem Bundesmeldegesetz vereinbar?

Zu 1. r) und 1. t): Grundsätzlich ist die Anmeldung für Schulplätze für schulpflichtige Kinder und Jugendliche bei der Koordinierungsstelle für Willkommensklassen des Bezirkes möglich, in dem die Familie ihren ständigen Wohnsitz hat.

Das UA TXL verfügt erst seit kurzem über eine Meldeadresse, bisher ist jedoch die Schulplatzvergabe noch nicht entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit zugeordnet worden. Der Leitfaden zur Integration sagt aus, dass aus schulrechtlicher Sicht keine Rechtsgrundlage vorliegt, „nach der die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ohne nachgewiesenen festen Wohnsitz sind, ausgeschlossen wäre. § 41 Absatz 1 Schulgesetz meint mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ den tatsächlichen Aufenthalt. Zuständig für die Aufnahme ist das Schulamt des Bezirks, in dem der Aufenthalt ist.“

Die Ausweitung des UA TXL vom anfänglichen Verteilzentrum zum Ankunftscenter mit großflächiger Notunterbringung in einer Größenordnung von zukünftig bis zu 7.100 Unterkunftsplätzen hat zu einer Neubewertung der melderechtlichen Behandlung des Standortes geführt. Eine Anmeldung ist mit der durch die für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Adresse grundsätzlich möglich.

Da die Anmeldung in Tegel insbesondere Auswirkungen auf den Bezirk Reinickendorf haben wird, laufen die zur Umsetzung notwendigen Abstimmungen innerhalb und zwischen den betroffenen Landesbehörden. Ziel des Senates ist es, die Bewohner*innen schnellstmöglich regelhaft anzumelden um Integrationshindernisse schnellstmöglich zu beseitigen.

Das UA TXL befindet sich derzeit in einer Umstrukturierung im Kontext der Einrichtung zentraler Beschulungsstandorte. Deshalb befindet sich das Anmeldeprozedere in Klärung. Auf die Antworten zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16989 wird ergänzend verwiesen.

s) Welche konkreten Freizeitaktivitäten werden den geflüchteten Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Ankunftscentren angeboten?

Zu 1. s): Für die Beantwortung wurde der Bezirk Reinickendorf von Berlin um Informationen gebeten, die hier in Verbindung mit Informationen des LAF wiedergegeben werden.

Im AkuZ Asyl werden bereits über den Betreibenden Angebote für Kinder und Jugendliche bereitgestellt, ein Spielplatz ist vorhanden. Zusätzlich werden ein weiteres Kinderspielzelt sowie ein Jugendzelt zeitnah aufgebaut, in dem mit Ehrenamtlichen und Vereinen ein wöchentliches Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich im Ankommens- und Registrierungsprozess befinden, abgebildet wird. Gegenwärtig erfolgt die Koordination der Angebote.

Zudem finden immer wieder Kooperationen mit dem Landessportbund und dem BENN-Team vor Ort statt. Beispielhaft erwähnt sei hier ein auf dem Gelände durchgeführtes Sportfest im Sommer.

Ebenfalls erfolgt ein begrenzter Einsatz des mobilen Projektes „Spiele Star Extra“, welches durch den Integrationsfonds finanziert und durch das Jugendamt koordiniert wird. Das mobile Spielmobil bietet freizeitpädagogische Spiel- und Sportangebote für Kinder und Jugendliche an. Neben den Vorort-Angeboten sollen Kinder- und Jugendliche über die Grenzen der Unterbringung hinaus neue Räume für sich erschließen. Dies findet Umsetzung durch begleitete Ausflugsangebote. Derzeit findet das Angebot an einem Tag in der Woche für drei Stunden statt. Der Bedarf an freizeitpädagogischen Angeboten vor Ort wird durch das begrenzte Angebot des Projektes nicht gedeckt.

Weitere Angebote außerhalb des MUF-Ankunftscentrum finden aktuell noch nicht statt. Hier organisiert der Bezirk in Absprache mit dem LAF aktuell Angebote für Kinder und Jugendliche, die im künftigen Freizeitzelt stattfinden sollen (bspw. Sport-, Spiel- und Kreativangebote) von bezirklichen und stadtweiten Trägern/Organisationen.

Im UA TXL stehen für die Geflüchteten eine Reihe von Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung. Diese werden laufend erweitert. Dazu gehören folgende Angebote in den Containern auf dem ehemaligen Parkplatz P5: Gymnastik für Frauen und Kinder, Yoga, interaktive Musik, ein TV-/Kino-Raum mit Filmen für Kinder und für Erwachsene, ein Friseur, ein Theaterstudio, Vorlesen für Kinder, ein Nähkurs, eine Bibliothek, Sporträume. Weitere Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung gibt es in der Leichtbauhalle D.3. Diese sind: Nachhilfe für Mathe und Physik, Frühsport, Yoga, ein regelmäßiger ukrainischer Gottesdienst, ein Andachtsraum, Kicker, Tischtennis, Billard, Schach, ein Medienprojekt, ein BVG-Kurs, ein Gartenarbeitsprojekt. Darüber hinaus bieten die neuen Leichtbauhallen L Flächen für sportliche Aktivitäten und für Veranstaltungen. Auf der nicht überdachten Bewegungsfläche H kann Fußball und Basketball gespielt werden. Für kleine Kinder gibt es dort Buddelkisten. Angeboten wird auch ein Skatekurs für Kinder/Jugendliche. Zu den neu erbauten Leichtbauhallen-Komplexen P bis M (Erweiterung Ost) gehört jeweils eine Sportleichtbauhalle. Schließlich existieren auf dem ehemaligen Parkplatz P10 in Containern sowie

auf der dazugehörigen Freifläche diverse Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche vom Kindergarten- bis zum Schulalter aus den Programmen „Sprungbrett“ und „Fit für die Schule“.

Darüber hinaus stehen grundsätzlich alle bezirklichen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit allen Kindern und Jugendlichen im sozialnahen Raum der beiden Ankunftscentren offen. Eine Umfrage bei Trägern und Einrichtungen ergab, dass bereits vermehrt insbesondere Jugendliche aus dem UA TXL und dem AkuZ Asyl die Angebote in räumlicher Nähe zu den Unterkünften nutzen.

Dem vermehrten Aufkommen von Jugendlichen versuchen Einrichtungen und Träger soweit möglich durch die Schaffung von zusätzlichen Projekten Rechnung zu tragen. Bisher konnten diese zumeist aus Mitteln des bezirklichen Integrationsfonds finanziert und realisiert werden. Durch geplante Kürzungen des Integrationsfonds sind die Finanzierungen 2024 noch nicht gesichert. Momentan werden die Ankunftscentren nicht innerhalb der Förderkriterien des Integrationsfonds berücksichtigt. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen, die Standorte als Dauerunterkunft auszulegen, ist eine Berücksichtigung dieser bei der finanziellen Ausstattung des Integrationsfonds unbedingt sicherzustellen.

- u) Welcher Personalschlüssel konkret wurde mit den Betreiber*innen der Unterkünfte UA-TXL und AKUZ jeweils vereinbart?

Zu 1. u): Der 2020 im Betreibervertrag angesetzte Personalschlüssel für den Betrieb des AkuZ Asyl liegt bei bis zu 72 Vollzeitstellen. Nach Absprache mit dem Land Berlin sind Erhöhungen und Reduzierungen der eingesetzten Personalstärke möglich, insbesondere um auf dynamische Belegungsschwankungen reagieren zu können.

Der Personalschlüssel für das AkuZ Asyl inkl. Überlaufflächen beläuft sich auf gegenwärtig 72 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für 1.330 zu betreuende Personen, mithin auf 18,72. Der Personalschlüssel soll für die Betreuungskapazität von zunächst bis zu 2.000 Personen weiter erhöht werden.

Die Leistungen des Konsortiums „Wir helfen Berlin“ im UA TXL basieren auf einem Betriebskonzept mit zugehöriger Leistungsmatrix des Konsortiums vom 29.03.2022 zur Beauftragung des DRK Sozialwerk Berlin gemeinnützige GmbH mit dem Betrieb des UA TXL als Projektkoordinator. Das Konsortiums der Betreibenden ist nach pflichtgemäßen Ermessen zum Einsatz von Personal im für den Betrieb erforderlichen Umfang verpflichtet. Auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 19/16988 und 19/16990 wird verwiesen.

Nachfolgend wird die Aufschlüsselung nach vertraglich vereinbarten Bereichen ohne Feingliederung dargestellt.

Bereich	VZÄ im 24/7-Betrieb
Leitung, Steuerung, Management	241,7
Informations-Leitsystem, Info-Lotsen	282,9
Sanitätsdienst, Screening, Reisefähigkeit	165,6
Psychosoziale Betreuung	34,0
Kinderbetreuung	73,5
Unterkunftsmanagement, Betreuungsbereiche	676,4
Standortlogistik, Hausmeisterservice	263,0

- v) Wie wird vermieden, dass Personen, die im UA-TXL oder im AKUZ ein Hausverbot erhalten, in die Obdachlosigkeit kommen, wenn die Bezirke auf die Zuständigkeit des LAF verweisen und eine Unterbringung deswegen nicht vornehmen?

Zu 1. v): Bei den Zugang bzw. den Zutritt zur Einrichtung verwehrenden oder beschränkenden Maßnahmen wird stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden zunächst Abmahnungen ausgesprochen und schriftlich sowie in Anwesenheit von Sprachmittlern übergeben. Bei einer dritten Abmahnung wird ein befristetes Hausverbot erteilt. Deshalb kommt das temporäre Verwehren des erneuten Einlasses grundsätzlich nur als letztes Mittel gegenüber Personen in Betracht, die sehr aggressiv auftreten und z. B. körperliche Gewalt anwenden, so dass ihr Verhalten eine unmittelbare Gefahr für die körperliche Unversehrtheit anderer Personen darstellt. In diesen Fällen kann eine ordnungsrechtliche Platzverweisung oder ein Hausverbot verhängt werden.

Im derzeitigen Verfahren werden Personen, die temporär keinen Zugang zum UA TXL haben, mit einer Adressliste über Notübernachtungen in Berlin informiert. Durch diese Unterstützung soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen ungeachtet der verfügten Maßnahme die Möglichkeit erhalten, anderweitig unterzukommen und somit Obdachlosigkeit vermieden wird.

- w) Wie wird die Verpflegung für Personen sichergestellt, die Behörden- oder Arzttermine oder andere essenzielle Termine zu den Essensausgabezeiten wahrnehmen müssen und die Essensausgabe verpassen? Gibt es die Möglichkeit Lunch-Pakete zu erhalten? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. w): Die Essenszeiten entsprechen den üblichen Standards in den Regelunterkünften. Zusätzlich sind Lunchpakete verfügbar.

- x) Wie viele zusätzliche Unterbringungsplätze und in welcher Form werden für UA-TXL und AKUZ Reinickendorf geplant und wird es für deren Betrieb Ausschreibungen geben, wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann werden sie erfolgen?

Zu 1. x): Der Senat hat am 26.09.2023 beschlossen, weitere 4.500 Plätze in der Notunterbringung bis zum Ende des Jahres 2023 zu schaffen sowie aufgrund der dynamischen Entwicklung der Fluchtbewegung Asyl weitere 3.500 Plätze in Reserve zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend dieses Beschlusses werden am AkuZ Asyl auf dem ehemaligen KBoN-Gelände weitere Kapazitäten durch die Erweiterung der UnterkunftsKapazitäten in Form von Leichtbauhallen und Containern geschaffen. Auf dem Gelände des AkuZ Asyl wurde bereits ein Großzelt mit einer Kapazität von 200 Plätzen errichtet.

Innerhalb des UA TXL werden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Erweiterung der großflächigen Notunterbringung von derzeit 4.600 Plätzen umgesetzt:

Standort	Unterkunftsart	Plätze	Umsetzung
UA TXL / K-Hallen (ehem. Sporthallen)	Erweiterung Notunterbringung	770	Im Oktober 2023 in Betrieb genommen.
UA TXL – Erweiterung Ost	Erweiterung Notunterbringung	1.700	1. Komplex im Oktober 2023 in Betrieb genommen, weitere folgen Mitte November und Anfang Dezember 2023
Gesamt		2.470	

Die maximal mögliche Kapazität der Notunterbringung UA TXL beträgt nach Umsetzung dieser Maßnahmen 7.100 Plätze.

Der Betrieb der zuvor dargestellten Erweiterung der Notunterbringung im UA TXL entspricht mit bis zu 7.100 Plätzen weiterhin der Anzahl von Unterbringungsplätzen laut mit dem DRK Sozialwerk Berlin gGmbH im Namen des Konsortiums „Wir helfen Berlin“ mit dem LAF abgeschlossenen Betreibervertrages.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen durch den Senat bestätigten Verlängerungen der Nutzungszeit des UA TXL nur mit einem Vorlauf von drei bis max. sechs Monaten erfolgt ist. Die Ausschreibung einer Notunterbringung in der vorhandenen Größenordnung, die nach der Erweiterung im UA TXL Bestand hat, benötigt längere Vorlaufzeiten damit sich Bietende auf die Inbetriebnahme einer Notunterbringung in der vorhandenen Größenordnung einstellen und entsprechendes Personal bereitstellen können. Derzeit wird eine weitere vertragliche Verlängerung des bestehenden Betreibervertrages mit der DRK Sozialwerk Berlin gGmbH angestrebt. Die vom Senat bestätigte Nutzungszeit des UA TXL endet nach derzeitiger Beschlusslage am 30.06.2024 mit anschließendem Rückbau bis zum 31.12.2024.

Die neu aufgestellten Zelte mit 200 Plätzen am AkuZ Asyl werden vom Betreibenden betreut, hierbei handelt es sich, wie bei der Nutzung des Tempohome Oranienburger Straße, über eine zeitlich begrenzte Nutzung.

Das Tempohome kann nur bis zur Gewährung der Baufreiheit für das dort geplante Wohnungsbauprojekt genutzt werden. Über den Betrieb der geplanten Containerunterkünfte und Leichtbauhallen ist noch keine Entscheidung getroffen. Ob eine Ausschreibung erfolgt, kann erst entschieden werden, wenn die Errichtung und Fertigstellung absehbar ist.

2. Wieviel Quadratmeter Schlafräum stehen einer Person in allen anderen Aufnahmeeinrichtungen und Geflüchteten- und Not- oder Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) zur Verfügung stehen? (Bitte um Auflistung der Unterkünfte und Quadratmeterzahl pro Person).

3. Wieviel Quadratmeter Schlafräum sollten einer Person gemäß Standards für LAF-Unterkünfte zur Verfügung stehen?

Zu 2. und 3.: Die baulichen und funktionalen Qualitätsanforderungen des LAF legen folgenden Flächenbedarf für die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften pro Person im Wohn/Schlafraum fest: Für die erste Person 9 m² und für jede weitere Person 6 m². Aus diesem Flächenbedarf ergeben sich folgende Mindestgrößen für Zimmer:

- Ein-Bett-Zimmer: 10 m²;
- Zwei-Bett-Zimmer: 15 m² (Regelfall);
- Drei-Bett-Zimmer: 21 m² (nicht der Regelfall; bei entsprechenden Grundrissen von Bestandsobjekten);
- Vier-Bett-Zimmer: 27 m² (nicht der Regelfall; bei entsprechenden Grundrissen von Bestandsobjekten).

Aufgrund von Platzknappheit und deshalb nötigen Verdichtungen bei der Belegung kommt es in den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften aktuell zu Abweichungen von den vorgenannten Flächenbedarfen pro Person.

Die Belegung von Not- und Sammelunterkünften erfolgt nach den Empfehlungen des Rahmenhygieneplans (erarbeitet vom: Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen nach §§ 23 und 36 IfSG vom 28. Oktober 2015), dieser sieht als Flächenbedarf pro Person im Wohn-/Schlafraum 6 m² vor. Auch hier sind gegenwärtig Abweichungen aufgrund der angespannten Unterbringungssituation unvermeidlich.

4. Welche Art der Beschulung hält der Senat im Hinblick auf die Teilhabe vom gewöhnlichen Leben in Berlin von geflüchteten Kindern für vorzugswürdig ist (Beschulung an regulären Schulen oder in Unterkünften) und welche Art der Beschulung strebt der Senat an?

Zu 4.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) hat alle Maßnahmen dafür getroffen, damit neuzugewanderte Kinder und Jugendliche einen Schulplatz an einer Berliner Schule erhalten können. So wurde beispielsweise die Anzahl der Willkommensklassen seit März 2022 verdoppelt. Darüber hinaus wurde das Programm „Fit für die Schule“ als Überbrückungs- und schulvorbereitende Maßnahme für auf Schulplätze

Wartende reaktiviert. Aufgrund der aktuell außerordentlich angespannten Schulplatzsituation prüft die SenBJF die Schaffung schulischer Brückenangebote an den beiden großflächigen Notunterbringungen UA TXL und THF, um Bildung und Teilhabe trotz der spezifischen Situation der Unterkünfte zu gewährleisten.

5. Sind in Berlin derzeit Unterkünfte (des LAF oder der Bezirke) vorhanden, die speziell auf die Bedarfe von suchterkrankten Geflüchteten und Wohnungslosen zugeschnitten sind? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wo befinden sich diese Unterkünfte und wie ist die Auslastung dort?

Zu 5.: Ergänzend zur Beantwortung zur Frage Nr. 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16846 wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Der Senat hat die Berliner Bezirke um Beantwortung der Fragestellung insbesondere zu Unterkünften, die auf Bedarfe von suchterkrankten wohnungslosen Menschen zugeschnitten sind, zu antworten. In der nachfolgenden Übersicht werden die Antworten der Bezirke wiedergegeben:

I. Charlottenburg-Wilmersdorf

Der Bezirk hat hierzu Fehlanzeige gemeldet.

II. Friedrichshain-Kreuzberg

Spezielle Unterkünfte des LAF für die Zielgruppe suchterkrankter Geflüchteter und Wohnungsloser gibt es in Friedrichshain-Kreuzberg nicht, aber in der 24/7 Unterkunft der FSD-Stiftung (Hallesches Ufer, nur für Frauen) sind auch viele Frauen mit einer psychiatrischen und/oder Suchterkrankung untergebracht. Der Anteil geflüchteter Frauen ist dem Bezirk nicht bekannt, aber durch den sehr niedrighschwelligem, voraussetzungslosen Zugang wahrscheinlich eher hoch.

Im gesamten Berliner Stadtgebiet herrscht ein akuter Mangel an ganzjährigen Notübernachtungsangeboten. Dieser Mangel trifft auch Kreuzberg mit seinen sozialen Brennpunkten im und um den Görlitzer Park und das Kottbusser Tor.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat am 27.09.2023 gemeinsam mit der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und Fixpunkt e.V. das Konzept für „Ohlauer 365“ als ganzjähriges Notübernachtungsangebot für obdachlose Menschen mit und ohne Suchterkrankungen vorgestellt. Der Regionalverband der Johanniter-Unfall-Hilfe würde damit sein Angebot am Standort der ehemaligen Gerhart-Hauptmann-Schule im Reichenberger Kiez in Kreuzberg im Umfeld des Görlitzer Park ausbauen. Aktuell betreibt der Träger dort zwischen November und Ende April im Rahmen der Berliner Kältehilfe eine Notübernachtung an.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe möchte darauf mit einem ganzjährigen Betrieb ihrer Notübernachtung reagieren. Es können auf diesem Weg ohne langen Vorlauf bis zu 88 Schlafplätze zur Verfügung gestellt werden. Der ganzjährige Betrieb soll sich dabei an dem Angebot während der Kältehilfesaison orientieren. Zugleich soll das Notübernachtungsangebot um eine Sozialarbeit mit angeschlossener Sprachmittlung und eine abgestimmte Kooperation mit Fixpunkt erweitert werden. Auf diese Weise würde die akute Nothilfe vor Ort in nachhaltigere Formen der Hilfe überführt. Damit können gerade suchterkrankte Menschen noch besser in das Angebot einbezogen werden. Die Umsetzung hängt von der Finanzierung auf Landesebene ab. Das Vorhaben könnte im Frühjahr 2024 starten.

III. Lichtenberg

Da die Frage der Bedarfe von suchterkrankten Geflüchteten oder Wohnungslosen sich nicht von selbst erschließt, sondern interpretierungsbedürftig ist, interpretiert das Bezirksamt Lichtenberg „Bedarfe“ im Folgenden als suchtakzeptierende Unterbringung. In der Regel nehmen Wohnheime der Wohnungslosenhilfe in Berlin Suchterkrankte im regulären Vermietungsgeschehen auf, wenn die Hausordnung eingehalten wird. Die Unterbringung erfolgt primär zur Verhinderung von Obdachlosigkeit. Die Behandlung von Suchterkrankungen ist davon unabhängig.

Für suchterkrankte Wohnungslose können in Berlin auch Unterkunftsplätze in spezialisierten Unterkunftseinrichtungen der Wohnungslosenhilfe nachgefragt werden, welche Suchtkranke nur nach erfolgter Therapie bzw. erfolgtem Entzug und bestehendem Abstinenzwillen aufnehmen. Der einzige dem Bezirksamt Lichtenberg in Lichtenberg bekannte Unterkunft, die einen Sucht- und Konsumakzeptierenden Ansatz verfolgt, ist die Unterkunft des Trägers „Neue Chance“ im Weißenseer Weg 110, 10369 Berlin. Diese Unterkunft ist jedoch keine Unterkunft für Wohnungslose oder Geflüchtete, sondern im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 78 SGB IX.

Zu der Höhe der Auslastung der Einrichtungen kann keine Aussage getroffen werden, da diese Einrichtungen in der Regel durch alle Bezirke des Landes Berlins belegt werden und daher die Belegung durch die anderen elf Bezirke nicht für das Bezirksamt Lichtenberg nachvollziehbar ist. Allgemein ist in allen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe die Auslastung sehr hoch. In den spezialisierten Einrichtungen gibt es Wartelisten.

IV. Marzahn-Hellersdorf

Amt für Soziales:

Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf gibt es eine Einrichtung, die speziell auf die Bedarfe von suchterkrankten Geflüchteten und Wohnungslosen zugeschnitten ist. Diese befindet sich im Bettermann-Haus, Naumburger Ring 19, 12627 Berlin.

Berlinweit sind weiterhin bekannt:

- Milaa gGmbH, Ortlerweg 41, 12207 Berlin,
- Synergetik-Familie e.V., Jungstraße 26, 10247 Berlin sowie
- Haus Phönix Pankow gGmbH, Koloniestraße 76, 13359 Berlin.

Gesundheitsamt:

In Marzahn-Hellersdorf gibt es acht Gemeinschaftsunterkünfte und zwei Aufnahmeeinrichtungen für ca. 4.150 geflüchtete Menschen. Diese sind voll belegt, teilweise überbelegt. Weitere extra Unterkünfte für psychisch kranke oder suchtkranke Menschen sind nicht bekannt.

Die Träger der psychiatrischen und der Suchthilfe erhielten 2023 extra Finanzmittel aus dem bezirklichen Integrationsfonds, weil nach der Überführung der PEP-Sondermittel für Geflüchtete in die Gesamtsumme der PEP-Mittel für Berlin und die anschließende Verteilung gemäß Planmengenverfahrens für Marzahn-Hellersdorf keine Mittel für die Arbeit mit psychisch kranken und suchtkranken Geflüchteten zur Verfügung standen.

- Die Kontakt- und Beratungsstelle „Das Ufer“ der Lebensnähe gGmbH erhielt in diesem Jahr 56.500 €,
- die Drogen- und Suchtberatung der vista gGmbH 27.500 €,
- die Kontakt- und Beratungsstelle „Das Floß“ der Wuhletal – Psychosoziales Zentrum gGmbH 50.000 €
- die Alkohol- und Medikamentenberatungs- und Behandlungsstelle der vorgenannten Trägerin 27.500 € aus dem bezirklichen Integrationsfonds.

In der Summe wurden 161.500 € zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit den Koordinierenden für gesundheitliche Belange geflüchteter Menschen im Gesundheitsamt gibt es im bezirklichen psychosozialen Verbund MAHERA einen regelmäßigen Austausch, Fallbesprechungen und Abstimmungen, wer wann in welche Einrichtung geht.

Inwieweit für das Jahr 2024 und folgende Jahre wieder PEP-Mittel oder Mittel aus dem bezirklichen Integrationsfonds für die Arbeit mit psychisch kranken und suchtkranken geflüchteten Menschen zur Verfügung stehen, kann vom Bezirk noch nicht eingeschätzt werden.

V. Mitte

Folgende Unterkünfte beherbergen nach dem ASOG ehemals Suchtabhängige und haben einen cleanen, sozialtherapeutischen Ansatz im Konzept integriert:

- Haus Phönix Mitte, Koloniestr. 76, 13359 Berlin,
- Haus Phönix Pankow, Gaillardstr. 10, 13187 Berlin,
- De Integro e.V., Goethestr. 42-44, 13158 Berlin.

Beide Häuser „Haus Phönix“ haben laut ihrer Internetseite zusammen etwa 85 Plätze. Es gibt teils Wartelisten. Explizit auf die Bedarfe sucherkrankter Geflüchteter zugeschnittene Heime sind hier nicht bekannt.

Es fehlt hierzu an geeigneten Einrichtungen und qualifizierten Trägern, um eine bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung anzubieten zu können.

Zudem wären enorme verwaltungstechnische Herausforderungen durch das Sozialamt zu leisten. Suchtkranke Menschen agieren nicht erwartungsgemäß und verfügen nicht immer über die notwendigen Dokumente oder halten sich nicht in den zugewiesenen Bundesländern auf. Die Kooperation zwischen der aufsuchenden Sozialarbeit der Bezirke und dem Landesamt für Einwanderung sollte ausgebaut werden, wenn eine Aufnahme im Regelsystem (Aufenthalt und Leistungen) angestrebt wird.

VI. Neukölln

Der Bezirk Neukölln selbst betreibt keine eigenen Unterkünfte.

Im Bezirk Neukölln befindet sich grundsätzlich lediglich eine Einrichtung, in der Drogenkonsum kein Ausschlusskriterium ist. "Die Teupe" ist offen für konsumierende Menschen, hat jedoch selbstverständlich keine Konsumraumerlaubnis für illegalisierte Substanzen. Diese Einrichtung nimmt nur Wohnungslose im SGB-Bezug, nicht im Bezug AsylbLG auf.

Nach Kenntnisstand des Bezirks wird grundsätzlich in den Einrichtungen der sozialen Wohnhilfe kein Drogenkonsum erlaubt, dies wird von der Suchthilfekoordination kritisch eingeschätzt. Alle Angebote des Bezirks finden aufsuchend statt. Seit 2018 wird im Rahmen der Gesundheitsberatung von Vista aufsuchende Arbeit in diversen Unterkünften in Neukölln geleistet, mit unterschiedlichen Sprachkompetenzen, Sprechstunden und einem hohen Maß an Netzwerkarbeit. Diese Angebote decken nicht den Bedarf ab.

In einem Bericht „Drogenkonsum und Hilfebedarfe von Geflüchteten in niedrigschwelligen Einrichtungen der Suchthilfe in Deutschland“ aus dem Jahr 2018 des Zentrums für

Interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS) sowie Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, der durch das für Gesundheit zuständige Bundesministerium gefördert wurde, wurde das Konsumverhalten von Geflüchteten untersucht. Er zeigt auf, dass 53 % der Befragten der Studie bereits in Ihrem Heimatländern drogenabhängig waren (siehe https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Abschlussbericht/Abschlussbericht_Gefluechtete_Drogenabhaengige.pdf).

Auch mit Blick auf Geflüchtete aus der Ukraine zeichnet sich keine bessere Situation ab. Es wird davon ausgegangen, dass in der Ukraine 185.000 Opioid Abhängige lebten und zusätzlich weitere 175.000 Abhängige, die andere injizierbare Drogen konsumieren (siehe <https://www.aidshilfe.de/meldung/versorgung-opioid-konsumierende-substituierte-ukraine-sichern>).

VII. Pankow

Im Bezirk Pankow gibt es zwei Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, in welchen suchtkranke wohnungslose Menschen einen Unterkunftsplatz erhalten können.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind jedoch der cleane Anspruch des wohnungslosen Betroffenen. Nicht nur die nüchterne Erstvorsprache in der Unterkunft, sondern auch die Abstinenz während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung, sind die Voraussetzung für eine temporäre Zuweisung. Die Vermittlungen in diese Einrichtungen werden von wohnungslosen, suchtmittelabhängigen Menschen gewünscht, die gerade eine Entgiftung absolviert haben, auf einen geeigneten Therapieplatz warten oder gerade aus einer Therapieeinrichtung entlassen wurden.

- Haus Phönix, Gaillardstr. 10, 13187 Berlin: 28 Bettplätze in Einzelzimmern (Kapazitäten ständig ausgelastet)
- Haus Phönix, Hauptstr. 147, 13158 Berlin: 8 Bettplätze in Einzelzimmern (Kapazitäten ständig ausgelastet)

Wenn jedoch keine Abstinenz/Abstinenzwille der wohnungslosen Person vorliegt, gestaltet sich die Unterkunftsplatzvermittlung äußerst schwierig. Wohnheimbetreiber die Familien mit Kindern beherbergen, lehnen aus gut nachvollziehbaren Gründen eine Aufnahme von suchtkranken oder psychisch erkrankten Personen ab.

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe die ausschließlich Erwachsene (ohne Kinder) beherbergen, sind zum Teil bereit, suchtkranke Personen aufzunehmen, wenn sie den Hausfrieden nicht stören. Eine professionelle Beratung und Betreuung wird in diesen Unterkünften nicht vorgehalten. Es erfolgt aber ein Verweis auf die bezirklichen Fachstellen und entsprechenden Angebote zur Suchtprävention.

Es gibt keine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe im Bezirk Pankow, die speziell auf die Bedarfe von suchterkrankten Geflüchteten/ Wohnungslosen zugeschnitten ist. Anzumerken ist, dass eine Vielzahl wohnungsloser Erwachsener mehr oder weniger ausgeprägte psychische Erkrankungen- gekoppelt mit Suchtproblematiken haben. Nicht nur für diesen besonderen Personenkreis, sondern generell für alle wohnungslosen Menschen (mit und ohne Fluchthintergrund) und diversen Problemkonstellationen, sind die vorhandenen Unterkunftskapazitäten unzureichend.

VIII. Reinickendorf

Im Bezirk Reinickendorf gibt es keine Gemeinschaftsunterkünfte, die speziell auf die Bedarfe von suchterkrankten Geflüchteten und/oder Wohnungslosen zugeschnitten sind.

IX. Spandau

Der Bezirk selbst meldet Fehlanzeige. Es sind dem Bezirksamt Spandau jedoch Wohnheime in Berlin bekannt, die suchtakzeptierend arbeiten bzw. cleane Einrichtungen darstellen:

Viele Wohnheime, mit Ausnahme der Familienunterkünfte, akzeptieren, wenn in Maßen Alkohol oder Cannabis außerhalb der Unterkunft konsumiert wird. Es gibt jedoch folgende Wohnheime, die explizit angeben, suchtakzeptierend zu sein:

- KommRum e. V. für Frauen, Czeminskistr. 8 in Tempelhof-Schöneberg,
- Vesba GmbH, Provinzstr. 35 in Reinickendorf,
- Neue Chance, Nostizstr. 6+7 in Friedrichshain-Kreuzberg,
- Haus Hebron, Harriegelstr. 152 in Treptow-Köpenick.

Die nachfolgend genannten Einrichtungen wollen suchterkrankte Menschen unterstützen, clean zu leben und bieten dazu sozialpädagogische Unterstützung an:

- Edgar-Carlo-Bettermann-Projekt, Naumburger Ring 19 in Marzahn-Hellersdorf (eine sehr engagierte Einrichtung mit Arbeitsmöglichkeiten und Gesprächsgruppen);
- Haus Strohalm, Spreestr. 5 in Treptow-Köpenick;
- Haus Phönix, Gaillardstr. 10 in Pankow und Koloniestr. 76 in Mitte.

Allgemein sind die Berliner Wohnheime stark ausgelastet und bei speziellen Bedarfen, wie z. B. nach einer cleanen Einrichtung, bestehen mitunter Wartelisten.

X. Steglitz-Zehlendorf

Es gibt mehrere Wohneinrichtungen, die sich auf die Bedürfnisse von drogenerkrankten Menschen eingestellt haben, davon einige Einrichtungen, die streng auf abstinentes Verhalten achten und dieses kontrollieren.

Diese Einrichtungen sind besonders für Menschen geeignet, die z. B. gerade aus einem stationären Entzug kommen. Dazu gehören nachfolgende Häuser:

- in der Gaillardstr.10, 13187 Berlin (Pankow) mit 29 Plätzen,
- in der Grenzstr. 5, 13355 Berlin (Mitte) mit 80 Plätzen,
- in der Jungstr. 3, 10247 Berlin (Kreuzberg) mit 25 Plätzen,
- in der Koloniestr. 76, 13359 Berlin (Mitte) mit 32 Plätzen),
- im Ortler Weg 41, 12207 Berlin (Steglitz-Zehlendorf) mit 61 Plätzen,
- in der Putlitzstr. 15, 10551 Berlin (Mitte) mit 10 Plätzen, Spreestr. 8, 12439 Berlin (Treptow-Köpenick) mit 61 Plätzen,
- in der Teupitzer Str. 35, 12059 Berlin (Neukölln) mit 88 Plätzen,
- in der Weser Str. 36, 10247 Berlin (Kreuzberg) mit 21 Plätzen;
- in der Wollenberger Str. 2, 13053 Berlin (Mitte) mit 136 Plätzen.

Darüber hinaus bestehen ASOG-Einrichtungen, die den Alkohol- und Drogenkonsum erlauben bzw. suchtakzeptierend arbeiten. Hierzu gehören die

- Czeminskistr. 8, 10829 Berlin (Schöneberg) mit 27 Plätzen,
- Harriegelstr. 132, 12439 Berlin (Treptow-Köpenick) mit 139 Plätzen,
- Nostitzstr. 6-7, 10961 Berlin (Kreuzberg) mit 46 Plätzen,
- Provinzstr. 35-38, 13409 Berlin (Reinickendorf) mit 50 Plätzen.

Alle Einrichtungen in Berlin sind sehr gut ausgelastet und haben selten - und dann nur für kurze Zeiträume - freie Kapazitäten.

XI. Tempelhof-Schöneberg

Bezirkseigene Einrichtungen, wie in der Fragestellung beschrieben, gibt es im Bezirk Tempelhof-Schöneberg keine.

Im Bereich der so genannten ASOG-Wohnheime gibt es in den Bezirken Pankow und Mitte mit den Betreibern „de integro e.V.“ und „Haus Phönix“ insgesamt vier Einrichtungen, die den Anspruch haben, Menschen mit Suchtproblematiken Unterkunft und Betreuung anzubieten.

Darüber hinaus gibt es in Berlin ambulante Maßnahmen von Maßnahmeträgern, die Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie für den Personenkreis nach § 67 SGB XII anbieten.

Im Übrigen muss aus bezirklicher Sicht betont werden, dass die Fachstellen Soziale Wohnhilfen nicht die fachlich zuständigen Behörden sind, um Lösungsansätze im Bereich Suchtkrankenhilfe zu initiieren. Die hierfür erforderliche fachliche Expertise wird in der Gesundheitsverwaltung vorgehalten.

XII. Treptow-Köpenick

Keine Angabe.

6. Werden die zweiwöchentlichen Austauschrunden, die bis zur Wiederholungswahl mit den Beratungsorganisationen der Geflüchteten, dem LAF und der Staatssekretärsbene von SenIAS stattfanden weitergeführt und wenn nein, warum nicht und welche anderen Gesprächsformate bestehen ansonsten zum Austausch mit Geflüchteten und ihren Beratungsorganisationen?

Zu 6.: Der Senat begrüßt den Austausch mit der Zivilgesellschaft zur Thematik Flucht. In der gegenwärtigen angespannten Lage findet insbesondere auf der Fachebene ein Austausch zwischen der SenASGIVA und unter Beteiligung des LAF statt. Im Oktober 2023 fand darüber hinaus ein Treffen des Staatssekretärs für Integration mit den Willkommensinitiativen statt. Dieses Gesprächsformat soll fortgeführt werden.

7. Werden bei der Erarbeitung der Leistungs- und Qualitätsstandards der Unterkünfte im Rahmen der Gesamtstädtischen Steuerung (GStU) auch zivilgesellschaftliche Akteur*innen und Geflüchtetenorganisationen einbezogen? Wenn ja, wann und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Die Leistungsbeschreibung für die zukünftige Beauftragung von Betreibenden der vertragsgebundenen Unterkünfte wird im Rahmen des Projektes GStU in einer verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt und durch die Projektgremien GStU beschlossen. Dabei werden aktuelle fachliche Standards und die Erfahrungswerte der bisherigen ordnungsrechtlichen Unterbringung im Land Berlin berücksichtigt. Eine Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Organisationen ist nicht vorgesehen, da es sich um die Konzeptionierung von Vertragsdokumenten des Landes Berlin handelt, die Grundlage künftiger Vergabeverfahren sein werden.

8. Wann und in welchen Abständen trifft sich die Task Force des Senats zur Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen? Welche Einrichtungen bzw. Verwaltungen sind daran beteiligt und wer waren die Teilnehmer*innen bei den bisherigen Treffen (bitte einzeln nach Funktion auflisten)

Zu 8.: Die Task Force „Unterbringung und Integration“ wurde in einer dreigliedrigen Struktur auf Senats-, Staatssekretärs- und Arbeitsebene eingerichtet. Die Ebene der

Staatssekretär/innen kommt aktuell alle zwei Wochen zusammen, je nach Dringlichkeit von Entscheidungen und Maßnahmen wird am Sitzungsturnus nachjustiert.

An den Task Force der Senatsebene nehmen der Regierende Bürgermeister und die Senator/innen der beteiligten Senatsverwaltungen teil. Die Staatssekretär/innen tagen, um die Sitzungen der Senatsebene vorzubereiten. Beide Ebenen werden von der Senatskanzlei organisiert. Auf der Fachebene wird die Task Force von dem für Soziales zuständigen Staatssekretär geleitet. Neben dem LAF und der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) nehmen die für Stadtentwicklung und Bauen, die für Gesundheit und Pflege, die für Inneres und Sport, die für Bildung und Jugend, sowie die für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen neben der für Soziales und Integration zuständigen Senatsverwaltung teil. Weitere Senatsverwaltungen wurden bisher themenspezifisch geladen. Ebenso eingebunden werden anlassbezogen die Bezirke.

a) Was wird beim nächsten Treffen inhaltlich beraten werden?

Zu 8. a): Themenschwerpunkte bilden aktuell die Prüfung von Potenzialflächen, um zusätzliche geeignete Grundstücke für die Schaffung von Unterbringungsplätzen für Geflüchtete zu sichern, sowie Themen rund um den Ausbau des UA TXL und THF.

b) Welche Inhalte wurden bei der Task Force des Senats bezüglich der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in Unterkünften bisher besprochen?

Zu 8. b): Folgende Themen wurden bisher besprochen:

- Fortführung der Ankunftszentren, Standortsuche für ein skalierbares Ankunftszentrum;
- Bedarfsprognose und Portfoliostrategie für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte;
- Verlängerung der Nutzung der Tempohome- und Containerstandorte, die als Regelunterkunft betrieben werden.
- Erweiterung der Notunterbringung von Geflüchteten und Aufbau einer Reservestruktur;
- Flächenbedarfe für Containerunterkünfte, Leichtbauhallen und Modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF);
- MUF 3.0 Programm, Wohnen statt MUF, Nachnutzung MUF;
- Zielvereinbarung Wohnen und Unterbringung;
- Integrative Angebote für UA TXL und großflächige Notunterbringung UA TXL sowie THF;
- Beschulung von in der großflächigen Notunterbringung untergebrachten Kindern und Jugendlichen sowie schulbegleitende bzw. schulvorbereitende Angebote;
- Angebote für Kinder unterhalb des Grundschulalters in der Kinderbetreuung, Zugang zu Kindertagesstätten;
- Beförderung von Geflüchteten durch den ÖPNV;

- Prüfung der Einbindung des Landesamtes für Einwanderung in die Ankunfts- und Registrierungsprozesse.

c) Welche Beschlüsse wurden von der Task Force des Senats bezüglich der Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in Unterkünften gefasst?

Zu 8. c): Von der Task Force werden keine Beschlüsse gefasst. Beschlüsse fasst der Senat auf der Grundlage der von den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen vorgelegten Beschlussvorlagen.

Bei den Sitzungen werden Bedarfe für die Unterbringung und Integration von Geflüchteten thematisiert und von der Fachebene Entscheidungsmatrizen für die Ebene der Staatssekretär/innen vorbereitet. Einige Entscheidungen werden über die Senatsebene der Entscheidung zugeführt und münden in Senatsvorlagen, die der Senat auf seinen Sitzungen beschließt.

d) Werden geflüchtete Menschen und ihre Beratungsorganisationen in die Entscheidungsprozesse der Task Force des Senats eingebunden? Wenn nein, warum werden geflüchtete Menschen und ihre Beratungsorganisationen nicht in die Entscheidungsprozesse der Task Force des Senats eingebunden? Wenn ja, in welcher Form werden geflüchtete Menschen und ihre Beratungsorganisationen in die Entscheidungsprozesse der Task Force des Senats eingebunden?

Zu 8. d): Die Task Force „Unterbringung und Integration“ wurde vom Regierenden Bürgermeister von Berlin zusammen mit der Senatorin für Soziales als Plattform einberufen, auf der innerhalb des Senats Entscheidungen schneller sondiert, vorbereitet und abgestimmt werden. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft in den Entscheidungsprozessen der Task Force ist nicht vorgesehen.

9. Hat der Senat Kenntnis darüber, dass Berlinovo-Wohnungen und möblierte Apartments befristet an private Firmen für deren Beschäftigten vermietet? Wenn ja, wurde geprüft, ob eine Anmietung seitens des Senats und Nutzung für Geflüchtete möglich wäre? Wie viele Wohnungen werden durch die Berlinovo oder andere Landeseigene Wohnungsunternehmen vermietet?

Zu 9.: Die Berlinovo vermietet im Rahmen ihrer Apartmentstrategie einen kleinen Teil der Apartments im Rahmen der Hauptstadtfunktion des Landes Berlin u. a. auch an Firmen zur Unterbringung ihrer Beschäftigten. Dabei handelt es sich um Bundesunternehmen, Verbände, Vereine etc. Im Bereich der Unterbringung für Geflüchtete arbeitet die Berlinovo mit dem LAF zusammen und stellt u. a. ein Objekt als Aufnahmeeinrichtung, klassische Wohnungen aber auch Apartments zur Verfügung. Bisher konnten z. B. Geflüchtete aus der Ukraine mit rund 300 Wohneinheiten unterstützt werden. Klassische Mietwohnungen werden von der Berlinovo nicht an Firmen vermietet.

10. Hat der Senat geprüft, inwiefern leerstehende Wohnungen und Räume in Berlin für die Versorgung Geflüchteter mit Wohnraum genutzt werden kann und wurden Beschlagnahmemöglichkeiten geprüft, wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfungen?

12. Hat der Senat den bei der zivilgesellschaftlichen Initiative „Leerstandsmelder“ gemeldeten Leerstand überprüft, ob er für eine Unterbringung nutzbar ist und Kontakt mit der Initiative aufgenommen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10. und 12.: Die Beschlagnahme von Immobilien und Liegenschaften für die Nutzung als Notunterkunft für Geflüchtete wird derzeit vom Senat geprüft, ein Ergebnis liegt nicht vor. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen betreibt ein eigenes Meldeformular für Zweckentfremdungen, worunter auch bestimmte Leerstände fallen. Diese Meldungen gehen direkt an die Bezirke. Von dort ist diesen nachzugehen und ggf. zu ahnden, um Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Ob der „Leerstandsmelder“ für die Bezirke eine weitere Quelle für Ermittlungen darstellt, ist dem Senat nicht bekannt. Ein Kontakt zu der genannten privaten Initiative ist vom Senat nicht aufgenommen worden.

Ziel der kollektiven Internet-Plattform „leerstandsmelder.de“ ist es, leerstehende Gebäude und Flächen sichtbar zu machen und transparent abzubilden. Mit dem Leerstandsmelder will diese private Initiative Informationen austauschen. Leerstände können auf der Leerstandskarte der Initiative von allen NutzerInnen direkt und unkompliziert eingetragen werden. Betrieben wird der Berliner Leerstandsmelder vom „openBerlin e.V.“ – einem Verein für partizipative Stadtentwicklung und gemeinschaftsfördernde Stärkung lokaler Ressourcen und Potentiale. Eine Bereitstellung von Liegenschaften oder Vermietung von Immobilien ist durch die Plattform „leerstandsmelder.de“ nicht vorgesehen.

11. Hat der Senat Kenntnis über leerstehende aktuelle oder ehemalige Hotels oder Hostels? Wenn nein, was wäre nötig, um diese Informationen zu erlangen? Bräuchte es dazu Gesetzesanpassungen?

Zu 11.: Dem LAF und der BIM werden im Rahmen der Akquise immer wieder leerstehende Hotels oder Hostels sowie Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen angeboten, die für die Eignung als Unterkunft geprüft werden. Bisher hat sich aufgrund von größeren Herrichtungsbedarfen oder Sanierungen bzw. Umbauten noch kein derartiges Objekt für eine kurzfristige Nutzung ergeben. Zudem muss die Herrichtung und/oder der Umbau wirtschaftlich im Verhältnis zu der für eine Nutzung zur Verfügung stehenden Zeit darstellbar sein.

Das LAF hat aus der Akquise heraus Kontakt mit Betreibenden von Hostels und Hotels, die Zimmer je nach Auslastung so kurzfristig zur Verfügung stellen können, wie dies für die Unterbringung von Geflüchteten gebraucht wird. Darüber hinaus kann das LAF bei Hostels und Hotels auf Serviceleistungen wie Catering zurückgreifen. Um einen Ausgleich für die durch Betreibende in Hostels und Hotels nicht mögliche Beratung und Betreuung den dort untergebrachten Geflüchteten zur Verfügung zu stellen, findet aufsuchende Beratung statt.

Entsprechend der Akquise des LAF werden nachstehende Hostels und Hotels genutzt:

Standort	Nutzung als	Bezirk	Plätze	Anmerkung
Hohenzollerndamm	NU-Aufnahme-einrichtung	Charlottenburg-Wilmersdorf	140	Nutzung bis zum 31.03.2024 möglich
Glockenturmstraße	NU-Gemeinschaftsunterkunft	Charlottenburg-Wilmersdorf	90	Nutzung bis zum 31.03.2024 möglich
Buschkrugallee	NU-Aufnahme-einrichtung	Neukölln	361	Nutzung bis zum 30.06.2024 möglich
Buschkrugallee	NU-Gemeinschaftsunterkunft	Neukölln	134	Nutzung bis zum 30.06.2024 möglich
Friederikestraße	NU-Gemeinschaftsunterkunft	Reinickendorf	122	Nutzung bis zum 15.02.2024 möglich.
Gesamt			847	

Entsprechend dem Senatsbeschluss vom 26.09.2023 sollen bis zu 2.500 Plätze in Hostels und Hotels für die Belegung mit Geflüchteten geschaffen werden. Im Oktober 2023 wurden nachfolgend aufgeführte zusätzliche Kontingente an Hotel-/Hostelplätzen für die temporäre Unterbringung Geflüchteter vertraglich gebunden und in Betrieb genommen.

Standort	Bezirk	Plätze aktuell
Storkower Straße	Pankow	200
Knesebeckstraße	Charlottenburg-Wilmersdorf	191
Eislebener Straße	Charlottenburg-Wilmersdorf	100
Kalische Straße	Charlottenburg-Wilmersdorf	78
Gesamt		569

Die Verfügbarkeit von Plätzen wird am Standort Storkower Straße bis zum November 2023 auf 900 Plätze und am Standort Knesebeckstraße im Dezember 2023 auf 166 Plätze insgesamt erhöht, so dass dann 1.613 Plätze zur Verfügung stehen. Die vertragliche Bindung von weiteren Kontingenten von Hostel- und Hotelplätzen befindet sich derzeit in Abstimmung.

13. Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf das Projekt Welcome Support, das bisher finanziert wurde, um Geflüchtete unter anderem in Wohnungen zu vermitteln? Wird das Projekt im Haushaltsentwurf 2024/2025 gekürzt? Warum wird es nicht im Rahmen der bei SenASGIVA ressortierten Partizipationsmaßnahmen gefördert, obwohl es Beratung und Unterstützung in allen Bezirken und allen Lebensbereichen anbietet?

Zu 13.: Das Projekt Welcome Support Berlin (WSB) besteht seit dem 01.08.2022 und ist bis 31.12.2023 befristet. Die Finanzierung erfolgt aus den Sondermitteln Aktionsplan Ukraine, die nach jetzigem Kenntnisstand im Jahr 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jahresbudget 2023: 1,97 Mio. €.

Zielstellung des Projekts: Sicherstellung der Beratungsleistung für die Unterstützung zur Wohnraumvermittlung und bei Abschluss von Mietverträgen. Des Weiteren Beratung der Mietenden in den ersten Monaten nach Bezug einer Wohnung, zur Orientierung im Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem, mit seinen vielfältigen Angeboten und Leistungen für geflüchtete Menschen, insbesondere aus der Ukraine. Da bisherige Wohnberatungsprojekte, ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen und auch die Fachstellen Soziale Wohnhilfen angesichts der hohen Fallzahlen des neu hinzugekommenen Personenkreises der Geflüchteten aus der Ukraine diesen Beratungsbedarf nicht decken können, bedarf es dieser zusätzlichen Beratungsleistung.

Zielgruppe: Geflüchtete Personen, die in eigenem Wohnraum leben oder bei Privatpersonen vorübergehend aufgenommen wurden oder in Unterkünfte, die nicht durch das LAF vertraglich gebunden sind und in denen kein Beratungsangebot vorgehalten wird oder in Hotels und Hostels vorübergehend leben.

Projekterfolge: Die Mehrheit der Personen, die das Angebot in Anspruch genommen haben, waren ukrainisch/russisch-, arabisch und dari/farsi- Muttersprachler/innen. Das Ziel, die fehlenden Beratungskapazitäten aufzustocken, um den erhöhten Bedarf an Beratungsleistung abzufangen, konnte erreicht werden. Monatlich werden durchschnittlich zirka 1.000 Beratungen durchgeführt. Zudem unterstützt das Projekt das LAF temporär in neu eröffneten Unterkünften in der Beratungsarbeit bis zum Aufbau etablierter Beratungsstrukturen.

Der Ansatz das Projekt vorrangig zur Wohnraumvermittlung zu nutzen, ist hingegen gescheitert. Bis Mai 2023 gab es lediglich einen Wohnungstausch und vier Wohnraumvermittlungen als Erfolg zu vermelden. Hierbei zeigte sich im Projektverlauf, dass das noch zu Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bestehende breite zivilgesellschaftliche Angebot an privaten Wohnraum zwischenzeitlich erheblich nachgelassen hat. Der Personenkreis ist somit auf die Angebote des freien Wohnungsmarktes angewiesen, der bekanntlich nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung stellt. Das Projekt betreibt zudem keine Wohnraumakquise.

Es zeigt sich deutlich, dass das Projekt ein wertvolles Instrument bei der allgemeinen Beratung geflüchteter Menschen ist und die größten Schnittmengen im Bereich der Integration liegen.

Die für Integration und Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft derzeit ob und in welchem Umfang das Projekt auch in den Jahren 2024 und 2025 weitergeführt werden kann. Abschließende Aussagen sind erst mit dem Beschluss zum Doppelhaushalt 2024/2025 möglich.

14. Sind die ehemalige Geflüchtetenunterkunft am Groß Berliner Damm, die Liegenschaft in der Thielallee in Dahlem und die Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne der BIMA als Geflüchtetenunterkünfte in Erwägung gezogen worden und was ist das Ergebnis der Prüfung? Wurde die ehemalige Geflüchtetenunterkunft in der Heerstraße 16 sowie das ehemalige Studierendenheim am Theodor-Heuss-Platz geprüft und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14.: Die ehemalige Aufnahmeeinrichtung am Groß Berliner Damm befindet sich seit Freizug in der Prüfung durch die BIM, in wie weit wirtschaftlich die anstehende Sanierung des Objektes, dass von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) angemietet werden kann, möglich ist. Angesichts der derzeitigen Baukostensteigerung steht dies in Frage.

Die ehemals in der Thielallee genutzte Unterkunft wird seit kurzem wieder von der BlmA angeboten, hierzu steht das LAF und die BIM mit der BlmA zur Nutzung der Unterkunft für den Zweck der Unterbringung wieder im Kontakt. Zuvor waren die Anfragen zur Nutzung des Objekts in den Vorjahren seitens der BlmA verneint worden.

Die Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne wurde vom LAF zuletzt als Notunterkunft für die Unterbringung von Asylbegehrenden im Prozess Ankommen und Registrierung genutzt, als die Hangars THF für diesen Zweck aufgegeben wurden. Die Nutzung wurde 2019 mit der Inbetriebnahme des AkuZ Asyl aufgegeben.

Das Objekt wurde mehrfach seitens des LAF und der BIM begangen, neben dem sehr hohen Sanierungsbedarf in den sanitären Anlagen, dem durch die Aufstellung von Sanitärcontainern begegnet werden könnte, müsste jedoch auch größere Baumaßnahmen wie z. B. zur Zuwegung, Bereitstellung von Trinkwasser auf dem Gelände durchgeführt werden und die weiteren haustechnischen Anlagen überprüft werden. Diese Maßnahmen stehen hinsichtlich der Kosten in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur bisher möglichen Nutzungszeit. Darüber hinaus wird aufgrund des Sanierungsbedarfes die Ausführungszeit eher mittel- und langfristig als kurzfristig eingeschätzt.

Die Aufgabe der Unterkunft in der Heerstraße 18 erfolgte nach Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt. Das Objekt wurde dem LAF vor kurzem als betreibergebundenes Objekt (vertragliche Bindung Miete und Betrieb) angeboten. Aktuell befindet sich das LAF mit dem Anbieter in der Abstimmung.

Im Objekt Theodor-Heuss-Platz, dass wiederum sich im Eigentum der BlmA befindet, besteht nach einem Wasserschaden ein sehr hoher Sanierungsbedarf, der nur mittel- bis langfristig

aufgrund des Schadensbildes bewältigt werden kann. Die Prüfung, in wie weit eine Sanierung für das Land Berlin wirtschaftlich darstellbar ist und für die Unterbringung von Geflüchteten in einem absehbaren Zeitraum genutzt werden kann, ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

In Ergänzung zur Fragestellung wird mitgeteilt, dass sich das LAF mit der BIM hinsichtlich der Akquise von Bestandsobjekten im regelmäßigen, intensiven Austausch befindet und hier Immobilien verfolgt werden, die eine absehbare Nutzung ermöglichen, so dass sich mit Inbetriebnahme die Unterkunftslage entspannt. Diese Verhandlungen sind jedoch langwierig, wie auch die meist notwendigen Herrichtungsarbeiten, so dass nur schrittweise aus dem Prozess der Akquise von Bestandsimmobilien Objekte für den Zweck der Unterbringung in Betrieb genommen werden können.

15. Warum gibt es - wie das LAF dem Flüchtlingsrat aufgrund einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestätigte - kein Konzept für Frauen-, Kinder- und Gewaltschutz im UA-TXL?

Zu 15.: Ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept liegt inzwischen vor und wird durch das für Qualitätssicherung zuständige Referat im LAF überprüft.

a) Werden seitens des Senats Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für die geflüchteten Kinder und Frauen im UA-TXL geplant? Wenn ja, welche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen werden geplant? Wenn nein, warum nicht?

Zu 15. a): Das Angebot der BuBS wurde auf das UA TXL erweitert, welches seit April 2023 ein zusätzliches Beschwerdeinstrument für alle dort untergebrachten Personen darstellt. Dieses lässt systematische Schlussfolgerungen in Bezug auf die Aufenthaltsqualität und mögliche strukturelle Probleme zu. Zusätzlich wird seit August 2023 die Einrichtung eines durch den Senat und den Bezirk mit einer Zuwendung gefördertes, psychosoziales und psychologisches Unterstützungs- und Beratungsprojekt des Trägers Albatros gGmbH forciert.

Das Gewalt- und Kinderschutzkonzept sieht zudem konkrete Verfahrensabläufe bei Vorfällen dieser Art vor.

b) Plant der Senat die Sicherheitsfirma im UA-TXL zu wechseln bzw. auf den Betreiber vom UA-TXL diesbezüglich einzuwirken? Welche Schritte wurden unternommen oder sind geplant.

d) Wer sind die Vertragsparteien im Hinblick auf die Sicherheitsfirmen im UA-TXL?

e) Mit welcher Laufzeit wurde der Vertrag mit den Sicherheitsdiensten geschlossen?

Zu 15. b), d) und e): Die Sicherheitsdienstleistung wird vom LAF über die Messe Berlin GmbH beauftragt. Die zu beauftragende Sicherheitsdienstleistung ist vertraglich an die von der Messe Berlin errichtete Ankommens- bzw. Unterbringungsstruktur gebunden. Die Laufzeit der Sicherheitsdienstleistung richtet sich nach der Nutzung der bereitgestellten Ankommens- und Unterbringungsstruktur.

- c) Was folgt aus dem Beschwerdebrief von 130 Bewohner*innen aus dem UA-TXL zu Übergriffen seitens des Sicherheitspersonals? Haben die Bewohner*innen eine Antwort erhalten?
- f) Welche konkreten Vorgaben zu Unterbringungsstandards bezüglich verfügbarer Räume, Quadratmeteranzahl an Schlafräum je Geflüchteten, Personalschlüssel, Zugang zu Sozialberatung sowie Kinder- und Gewaltschutz sind vorhanden und welche wurden mit den Betreibern vom UA-TXL und dem AKUZ vereinbart?

Zu 15. c) und f): Eine vertragliche Vereinbarung hierzu ist nicht vorhanden. Es ist auskömmliches Personal einzusetzen. Die untergebrachten Personen haben Zugang zu den Sozialen Diensten. Kinder- und Gewaltschutzkonzepte wurden erstellt und befinden sich derzeit in Prüfung und Abstimmung mit dem LAF und den Fachressorts. Ergänzend wird auf die Beantwortung zu den Schriftlichen Anfragen Nr. 19/16872 (insbesondere Antworten zu den Fragen 4., 5., 6. und 8.), Nr. 19/16989 und Nr. 19/16990 verwiesen.

- g) Wann werden Nachverhandlungen mit dem Träger stattfinden und wann werden Vorgaben und Unterbringungsstandards in den Trägervertrag hineinformuliert bzw. nachträglich festgelegt?

Zu 15. g): Wie in der Beantwortung zu Frage 1. w) dargestellt, befindet sich das LAF derzeit in Verhandlungen mit der DRK Sozialwerk gGmbH.

Die Unterbringungsstandards sind durch die im Auftrag des LAF erstellten Einrichtungen und Bauten zum Teil bereits vorgegeben. Weiterhin wird auf die Beantwortung zu den Fragen Nr. 14 bis 16 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16988 verwiesen.

16. In der Ministerpräsident*innenkonferenz am 12.10.23 wurden Sach- statt Geldleistungen für Geflüchtete sowie die Einführung einer Art Arbeitspflicht sowie schnellere Abschiebungen beschlossen. Unterstützt der Senat diese Maßnahmen (bitte zu allen einzeln Stellung nehmen)?

Zu 16.: Der Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 11. bis 13. Oktober 2023 in Frankfurt am Main zur Flüchtlingspolitik spiegelt den Grundkonsens der Regierungschef/innen der Länder wider und fand die Zustimmung aller Regierungschef/innen der Länder einschließlich des Landes Berlin.

Zu den im Einzelnen in der Fragestellung genannten Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

I. Zur „Einführung einer Art Arbeitspflicht“:

Die Fragestellung gibt die Beschlusslage der MPK vom 11. bis 13.10.2023 durch die Reduzierung auf das Schlagwort „Arbeitspflicht“ nur verkürzt wieder: Unter TOP 4 des endgültigen Beschlussprotokolls wird u. a. ausgeführt, dass „die bestehenden Regelungen zur Arbeitsaufnahme nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (...) umsetzbar werden

müssen.“ Eine Verschärfung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen wurde dagegen nicht konkret beschlossen.

Weiter heißt es dort: „Die Integrationsbemühungen für Geflüchtete mit rechtlich gesicherter Bleibeperspektive müssen daher verstärkt auf die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung ausgerichtet werden. [...] Es ist daher dringend notwendig, dass die Bundesregierung die bestehenden Hürden für die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten mit rechtlich gesicherter Bleibeperspektive beseitigt und zudem höhere Mittel für Integrations-, Sprach- und Erstorientierungskurse bereitstellt. Die bestehenden Regelungen zur Arbeitsaufnahme nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen umsetzbar gemacht werden.“ Pläne zur „Einführung einer Art Arbeitspflicht“ können aus obiger Formulierung aus Sicht des Senats nicht abgeleitet werden. Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik setzt sich der Senat von Berlin auch im Kontext von Fluchtmigration für das Leitbild „Gute Arbeit“ ein. Unabhängig davon gelten die Verbote und Beschränkungen von Pflicht- und Zwangsarbeit aus Art. 12 GG, Art. 20 Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) sowie dem Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Im Übrigen ist der Senat der Auffassung, dass sowohl aus integrations- als auch arbeitsmarktpolitischer Sicht angestrebt werden sollte, den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt für Geflüchtete zu erleichtern und bestehende rechtliche Hürden abzubauen, um ihnen eine existenzsichernde Alternative zur Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten zu eröffnen, welche mit einer Aufwandentschädigung von lediglich 0,80 Euro/Stunde für die Betroffenen einhergehen, die ergänzend zu den Leistungen des AsylbLG gezahlt wird, und das in den Herkunftsländern vielfach erworbene Potential an Fähigkeiten in der Regel nicht abrufen können. Weiterhin müssen bei ggf. beabsichtigten Neuregelungen die aus Artikel 12 des Grundgesetzes folgenden, einer Arbeitsverpflichtung grundsätzlich entgegenstehenden Schranken und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung beachtet werden.

II. Zur Gewährung von Sachleistungen an Asylbegehrende:

Der Senat teilt im Grundsatz die skeptische Haltung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Umstellung von Geld- auf Sachleistungen für Asylbegehrende. Bei Art und Umfang der Leistungsgewährung müssen nicht nur die rechtlichen Vorgaben beachtet werden, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzrechtsprechung zum Asylbewerberleistungsgesetz aufgestellt hat, wonach das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gleichermaßen für alle in Deutschland lebenden Menschen zu gelten hat. Auch die Auswirkungen einer derartigen Leistungsumstellung auf den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand und die resultierende Mehrbelastung der kommunalen und Länderhaushalte sind zu bedenken. Insoweit wird auf die Antwort des Senats vom 17.02.2020 zu den Fragen 1. bis 3. der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/22418 vom 27.01.2020 verwiesen.

III. Zur Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebungen):

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik des Senats für die Jahre 2023 bis 2026 hat sich der Senat zur Durchsetzung der Rückführung von Ausreisepflichtigen bekannt. Priorität hat danach die schnelle und konsequente Rückführung von Gefährdern und wegen schwerer Verbrechen (wie z. B. Mord, Totschlag oder Vergewaltigung) Verurteilten. Die zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Follow-Up-Prozess des Flüchtlingsgipfels und in der MPK beschlossenen Maßnahmen hält der Senat für zielführend, Fehlanreize zu vermindern und schnellere Abschiebungen von Personen zu ermöglichen, die nach einem erfolglosen Asylverfahren oder auch sonst keine Bleibeperspektive in Deutschland haben und sich ihrer daraus ergebenden Ausreisepflicht gleichwohl verweigern. Die praktische Umsetzung hängt von weiteren Faktoren, vor allem auch von entsprechenden Rückführungsabkommen mit den Herkunftsländern ab.

Dennoch erachtet der Senat die mit Zwangsmitteln durchgesetzte Ausreisepflicht als Mittel letzter Wahl, wenn sich im Rahmen rechtlicher Handlungsspielräume keine Bleibeperspektive ergibt und die Betroffenen die Angebote zur Förderung der freiwilligen Ausreise nicht nutzen.

Berlin, den 10. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung